



Departement für Finanzen und Soziales  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Einzureichen elektronisch an:  
[generalsekretariat.dfs@tg.ch](mailto:generalsekretariat.dfs@tg.ch)

Bern, 3. Juli 2015

## **Stellungnahme des SVDE zur totalrevidierten Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens**

Sehr geehrter Herr Dr. Stark

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu diesem Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Der SVDE begrüsst eine Totalrevision Ihrer Verordnung über die Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens, so dass die Vollzugsbestimmungen dem seit Dezember 2014 in Kraft getretenen Gesundheitsgesetz angepasst sind.

### **Beschäftigung unselbständig tätiger nichtuniversitärer Medizinalpersonen**

Insbesondere unterstützen wir die Neuregelung der Beschäftigung unselbständig tätiger nichtuniversitärer Medizinalpersonen in Artikel 9 Ziffer 1, 2 und 4 des Verordnungsentwurfs. Hingegen erachten wir Ziffer 3 und 5 im Artikel 9 als zu eng gefasst. Ziffer 3 definiert die Aufsichtspflicht von Berufsleuten, die eine abgeschlossene Grundausbildung respektive ein abgeschlossenes Studium vorweisen, welches zur Berufsausübung im einschlägigen Berufsfeld führt. Dem zu Folge erachten wir eine genügend gewährleistete Aufsicht als ausreichend, da diese Berufsleute befähigt sind in eigener Verantwortung zu arbeiten. Die ständige Anwesenheit der verantwortlichen Person erachten wir dem entsprechend als unnötig. Die Aufsicht von Praktikanten und Praktikantinnen wie diese unter Ziffer 5 beschrieben ist, sollte entsprechend des Ausbildungsstandes definiert werden. So können ab einem gewissen Ausbildungsstand von Praktikantinnen und Praktikanten Arbeiten übernommen werden, welche die Anwesenheit der verantwortlichen Person nicht erfordert.



**SVDE ASDD**

Schweizerischer Verband  
dipl. Ernährungsberater/innen HF/FH  
Association Suisse des  
Diététicien-ne-s diplômé-e-s ES/HES  
Associazione Svizzera  
Dietiste-i diplomate-i SSS/SUP



## **Besondere Berufsausübungsbestimmungen**

Die Erweiterung der fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstützen wir. Wir vermischen jedoch die Beschreibung der Organisationen - in unserem Fall die Ernährungsberatungsorganisationen - wie diese in der jetzt gültigen Verordnung von 2004 (Stand Juli 2014) unter Artikel 32 Ziffer 2 und Artikel 33 zu finden ist. Diese Beschreibung definiert klar die Anforderungen und Kompetenzen einer Ernährungsberatungsorganisation. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn diese Beschreibung auch in die neue Verordnung aufgenommen würde.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Fontana  
Präsidentin SVDE

Dr. Karin Stuhlmann  
Geschäftsführerin SVDE

## **In eigener Sache**

Der Schweizerische Verband der Ernährungsberater/innen (SVDE) vereint diejenigen Ernährungsberater/innen, die gemäss der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, Art. 46 und 50a) befugt sind, Leistungen nach der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, Art. 9b) zu erbringen. Mit seinen mehr als 1000 Mitgliedern repräsentiert der SVDE über 80% der gesetzlich anerkannten Ernährungsberater/innen. Der SVDE ist seit seiner Gründung im Jahr 1942 ein unabhängiger Berufsverband innerhalb des schweizerischen Gesundheitswesens, politisch neutral und orientiert sich an einer vernetzten und wissenschaftlich fundierten Sichtweise der Ernährungsberatung und an international und national anerkannten Ernährungsempfehlungen.